

§ 3 BekfAusbVO

BekfAusbVO - Bekleidungsfertiger-Ausbildungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Berufsbild

§ 3. Für den Lehrberuf Bekleidungsfertiger wird folgendes Berufsbild festgelegt. Hierbei sind die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse spätestens in dem jeweils angeführten Lehrjahr beginnend derartig zu vermitteln, daß der Lehrling zur Ausübung qualifizierter Tätigkeiten im Sinne des Berufsprofils befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen, Kontrollieren und Optimieren einschließen.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Kenntnis der in der Bekleidungsindustrie anzuwendenden Maschinen bzw. Maschinentypen, einschließlich der notwendigen Hilfsmittel, sowie deren Einsatzmöglichkeiten	
2.	Kenntnis über die Verarbeitung der verwendeten Materialien, deren Eigenschaften, Zusammensetzung und Anwendungen	
3.	Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Textilkennzeichnung und Textilpflegekennzeichnung	
4.	Kenntnis der Größenmaße	Kenntnis der im Betrieb verwendeten Tabelle für Größenmaße
5.	Grundkenntnisse der im Betrieb verwendeten rechnergestützten Produktionssysteme	
6.	Einfache Arbeiten des	Kenntnis des maschinellen

manuellen Zuschneidens Zuschneidens, Lagen legen,
Stanzten, Schneiden,
Einrichten, Markieren

7. Ausführen von verschiedenen Ausführen von verschiedenen
einfachen Näharbeitsgängen schwierigen/speziellen
(insbesondere Platten, Näharbeitsgängen (insbesondere
Taschen, Kragen, Dragoner, Falten, Abnäher, Schließ- und
Manschetten) an den dafür im Steppnähte,
Betrieb eingesetzten Versäuberungsnähte) an den
Maschinen dafür im Betrieb eingesetzten
Maschinen

8. Kenntnis der Bügelgeräte und deren Einsatzmöglichkeiten
(Dampf- und Elektrobügeleisen oder Bügelmaschinen,
Fixierpressen)

9. Zwischenbügeln Fertigbügeln

10. Kenntnis der Näharbeiten an Ausführen von Näharbeiten an
Spezialmaschinen mit Spezialmaschinen mit
verschiedenen Stichtypen verschiedenen Stichtypen
sowie deren
Einsatzmöglichkeiten

11. Verarbeiten verschiedener -
Verschlußarbeiten

12. - Zusammensetzen -
Montage/Schließnähte von
Großteilen von vorgefertigten
Teilen

13. Grundkenntnisse der Kenntnis der
Fixierungsmethoden, bezogen Fixierungsmethoden,
auf Oberstoffe und Einlagen bezogen auf Oberstoffe und
Einlagen

14. - Verarbeiten von Kanten und
Blenden

15. - Einarbeiten von Taschen

16. Versäubern und Säumen -

17. - Verarbeiten von Schlitzten und
Falten

18. Einfassen von Nähten und
Kanten -

19. - Einfüttern

20. - Erlernen der
Fertigungstechnologie von
Knopflöchern, Annähen von
Knöpfen, Haken, Ösen usw.

21. - Grundkenntnisse der
Schnitterstellung

22. Grundkenntnisse der im Kenntnis der im Betrieb
Betrieb durchgeführten durchgeführten
Qualitätssicherung und Qualitätssicherung und
Qualitätskontrolle Qualitätskontrolle

23. - Grundkenntnisse einer
einschlägigen Arbeitsstudie
sowie der Methodenlehre

24. Grundkenntnisse der Ergonomie -

25. Grundkenntnisse über Kenntnis über Abänderungslehre
Abänderungslehre

26. Kenntnis des betriebsspezifischen Umweltschutzes der

facheinschlägigen Problemstoffe, ihrer fachgerechten
Handhabung und Entsorgung

27. Kenntnis und Anwendung von einschlägigen fremdsprachigen
Fachausdrücken

28. Kenntnis der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden
Verpflichtungen (§§ 9 und 10 BAG)

29. Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften zum Schutz
des Lebens und der Gesundheit

30. Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen
Vorschriften

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at